

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	30 (1879)
Artikel:	Betrachtungen über den Vollzug der Bestimmungen des eidg. Forstpolizeigesetzes, betreffend die Aufstellung von Wirtschaftsplänen
Autor:	Fankhauser
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-763320

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Hoch die Gastfreundschaft und die Wälder Zofingens“ war der Gedanke, unter dem man sich die Hände zum Abschied schüttelte und

„Auf Wiedersehen in Neuenburg“ die Lösung der Trennung und des Schlusses der diesjährigen schweizerischen Försterversammlung.

Aarau, den 31. Dezember 1878.

Der Präsident:

Dr. Brentano.

Der Aktuar:

A. von Drelli.

Aus den Verhandlungen des ständigen Komites. In der dritten Sitzung des ständigen Komites in Bern, am 9. März, wurden die von den Herren Lindt und Wild auf Grundlage der Verhandlungen vom 19. Dezember v. J. redigirten Allgemeinen Grundsätze für die Vermarkung und Vermessung der Waldungen im eidg. Aufsichtsgebiet durchberathen und als Vorlage an die nächste Vereinsversammlung festgestellt. Dieselben werden im nächsten Heft dieser Zeitschrift abgedruckt.

Rücksichtlich der Aufstellung einer Forststatistik der Schweiz wurde beschlossen, dem Verein vorzuschlagen, es sei die Aufstellung der provisorischen Wirtschaftspläne abzuwarten, bevor zur Sammlung des Materials geschritten werde, weil vorher aus einem großen Theil der Kantone keine Zahlen erhältlich wären, die erheblich mehr bieten würden, als die im Bericht über die Untersuchung der Gebirgswaldungen enthaltenen.

Als Mitglied des Forstvereins wurde aufgenommen, Herr Giger, Bezirksförster in Teufen, Appenzell A.-Rh.

Betrachtungen

über den Vollzug der Bestimmungen des eidg. Forstpolizeigesetzes, betreffend die Aufstellung von Wirtschaftsplänen.*

Von Hankhauser, jun.

II.

Wir haben im ersten Theil dieses Aufsatzes nachzuweisen gesucht, wie wichtig es ist, die Bewirthschafung der öffentlichen Waldungen

*) Herr Kantonsoberförster Wild in St. Gallen hatte die Güte uns darauf aufmerksam zu machen, daß im dortigen Kanton bereits fünf definitive Wirtschaftspläne bestehen, und drei nahezu beendigt sind. Wir berichtigen daher hiemit die bezügliche, im I. Theil dieses Aufsatzes enthaltene Ungenauigkeit, wenn dieselbe auch auf die angeführten Resultate von keinem merkbaren Einfluß ist.

möglichst bald durch Aufstellung von Betriebsoperaten zu ordnen und wie wenig bis dato diese Frage ihrer Lösung näher gerückt ist.

Wir wollen nun untersuchen, welche Bedingungen zu einer rationellen Vollziehung der Art. 16 und 17 des eidg. Forstpolizeigesetzes nothwendig sind, und auf welche Weise diesen Bedingungen Genüge geleistet werden kann.

Selbstverständlich führen auch hier verschiedene Wege zu demselben Ziele; um den richtigsten zu finden, ist die Angelegenheit möglichst allseitig zu erörtern und es müssen die verschiedenen Meinungen ausgetauscht werden. Unsere Absicht ist einzig die Erledigung dieser Frage neuerdings anzuregen und nach unseren Kräften zu deren Klärung beizutragen.

Auf die rein technischen Punkte, d. h. auf die Erörterung aller jener Anforderungen, denen ein Wirtschaftsplan gerecht werden muß, wollen wir hier nicht eintreten, sondern behalten uns dies für später vor.

Um aber darzuthun, was wir eigentlich unter einem provisorischen Wirtschaftsplan verstehen — in Betreff der definitiven sind die Forstleute glücklicher Weise ziemlich einig — verweisen wir auf ein vorzügliches Referat, das Herr Oberförster Schluep über diesen Gegenstand an der Forstversammlung in Interlaken im Jahre 1877 hielt. Nach den damals vorgeschlagenen Minimal-Anforderungen setzt ein provisorischer Wirtschaftsplan eine wirtschaftliche Eintheilung und ein Croquis, aus welchem die Flächen approximativ ermittelt werden können, sowie eine oculare Taxation der Holzvorräthe und des Zuwachses voraus. Außer der Figirung des nachhaltigen Etats hätte aber dieses Operat einige Notizen über die bisherigen Wald- und Wirtschaftszustände, sowie Vorschriften über die zukünftige Behandlung der Waldungen zu enthalten.

Wollte man auch von diesem absolut Nothwendigen noch abbrechen, so könnte wohl kaum mehr von einem Wirtschaftsplan die Rede sein.

Dadurch, daß die Kantone durch Vorlage einer Taxations-Instruktion, welche der Genehmigung des Bundesrathes bedarf, darthun, was sie unter Wirtschaftsplänen verstanden wissen wollen, wäre aber nur erst eine Seite der Angelegenheit berührt. Um den Art. 16 und 17 des Gesetzes Genüge zu leisten, muß der Bund von den Kantonen noch weitere Garantien verlangen, nämlich dafür, daß:

1. Wirtschaftspläne nur von Leuten angefertigt werden, welche dazu befähigt sind;

2. Die Kantone ihr Möglichstes thun, die provisorischen Wirtschaftspläne innert der gesetzlich bestimmten Frist zu vollenden;

3. Die für definitive und provisorische Wirtschaftspläne aufgestellten Normen wirklich zur Anwendung kommen und die Operate mit der nöthigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angefertigt werden.

Betrachten wir diese drei Punkte etwas näher.

Es wird wohl Niemand bestreiten, daß es nicht zulässig ist, die Anfertigung von Betriebsoperaten jedem, der sich dazu berufen fühlen könnte, zu gestatten.

Die Wirtschaftspläne-Anfertigungen gehören nicht nur zu den schwierigsten Arbeiten des Forstmannes, sondern auch zu denjenigen, bei welchen Fehler und Missgriffe die grösste Tragweite haben können. Besonders ist dies der Fall, wenn das ausführende Forstpersonal, das den Wirtschaftsplänen handhaben soll, nicht die nöthige wissenschaftliche Bildung besitzt, in Folge dessen keinen Einblick hat in den Sinn und Geist eines Wirtschaftsplänes, sondern denselben nur mechanisch vollzieht. Die Wirtschaftspläne müssen somit unbedingtes Vertrauen verdienen und sie werden es, wenn die Taxatoren möglichst gründliche und allseitige Bildung besitzen, daneben aber gewissenhaft und durchaus zuverlässig sind. Ueberdies bedarf es jedenfalls einer besonderen, praktischen Befähigung zur richtigen Würdigung der örtlichen Verhältnisse, so daß z. B. ein Forstkandidat, der eben seine forstlichen Studien absolviert hat, gewiß nicht ohne Weiteres selbstständig Wirtschaftspläne, und namentlich keine provisorischen, anfertigen kann.

Nach unserer Ansicht wäre die Anfertigung von Wirtschaftsplänen zu gestatten:

1. Allen kantonalen Forstbeamten mit wissenschaftlicher Bildung.
2. Denjenigen Forstleuten, die eine wissenschaftliche Bildung besitzen, welche sie zur Anstellung befähigt, und die überdies entweder während einer gewissen Zeit, z. B. 1 oder 1½ Jahr mit Erfolg praktisch angestellt waren, oder aber unter der Leitung tüchtiger Forstbeamten oder Taxatoren bereits befriedigende Wirtschaftspläne angefertigt haben.

Es ist nun freilich richtig, daß der Begriff von „wissenschaftlicher Bildung, welche zur Anstellung befähigt“, gegenwärtig noch ein nichts weniger als bestimmter ist. Ungefähr wird derselbe den Anforderungen, die zur Erlangung des Diploms an der Forstschule in Zürich gestellt werden, entsprechen, jedoch ist, namentlich mit Rücksicht auf solche, welche ihre Bildung an einer ausländischen Anstalt holen, absolut nothwendig, daß man ihnen die Möglichkeit gebe, sich über ihre Kenntnisse auszu-

weisen. Zu dem Ende wird wohl in nicht ferner Zeit ein eidg. Forstexamen-Reglement aufgestellt werden müssen.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so mag in einzelnen Kantonen bei der geringen Anzahl von gebildeten Forstleuten wirklich die Unmöglichkeit bestehen, sämmtliche provis. Wirtschaftspläne innert den eingeräumten fünf Jahren zu beenden, und diese Schwierigkeiten werden natürlich durch keine Vorschriften gehoben. Wenn man daher von den Kantonen eine Garantie verlangt, so ist es nur dafür, daß sie diese Arbeiten möglichst zu fördern suchen, und daß nicht solche Maßnahmen getroffen werden, welche von vornherein die Ausführung des Gesetzes unmöglich machen.

Diejenigen, welche der Ansicht sein sollten, daß derartige Verpflichtungen überflüssig seien, machen wir darauf aufmerksam, daß es zur Stunde noch mehrere Kantone gibt, welche zu dem bereits vor drei Jahren promulgirten eidg. Forstpolizeigesetze noch keine Vollzugsverordnungen erlassen haben. Es darf daher gewiß nicht überall nur guter Wille und Entgegenkommen vorausgesetzt werden.

Wenn aber die Bundesversammlung in das Gesetz selbst die Termine aufgenommen, und deren Festsetzung nicht den Vollziehungsverordnungen überlassen hat, so scheint uns hiervon eben ausgedrückt, welches Gewicht man auf einen raschen Vollzug legte. Die Bundesbehörde hat daher die Pflicht, denselben energisch zu fördern und wenn sie von den Kantonen nur dafür einen Nachweis verlangt, daß die Möglichkeit der Ausführung nicht von vornherein ausgeschlossen sei, so ist dies gewiß das Allergeringste, was gefordert werden muß.

Es sind nämlich zwei Fälle zu unterscheiden:

Entweder verpflichtet sich der Staat, den Gemeinden und Korporationen die Wirtschaftspläne durch seine Forstbeamten anzufertigen, sei es nun unentgeltlich oder sei es gegen eine Entschädigung, oder aber der Staat übernimmt in dieser Hinsicht keine Verbindlichkeiten, sondern verpflichtet einfach die Gemeinden und Korporationen innert der eingeräumten Frist die Wirtschaftspläne, selbstverständlich entsprechend den gegebenen Vorschriften, anzufertigen zu lassen.

Im ersten Falle kann man, wenn ein einzelner Wirtschaftsbeamter neben seinen laufenden Geschäften noch 6—8000 Hektaren öffentliche Waldungen einzurichten hat, unbedenklich sagen, daß es nicht möglich sei, das Gesetz zu vollziehen. Dies darf aber der Bund nicht zugeben, sondern er muß verlangen, daß entweder einem Forstbeamten ein nicht größeres Areal zugethieilt werde, als er wirklich einrichten kann, oder

aber, wenn der Kanton dies nicht will, so soll er ein besonderes, ausreichendes Taxationspersonal anstellen.

Wird dagegen die Verpflichtung zur Ausführung der Wirtschaftspläne den Gemeinden und Korporationen überbunden, so ändert sich die Sachlage insofern, als die Waldbesitzer genötigt sind, die Ausführung dieser Arbeiten geeigneten Taxatoren gegen Bezahlung zu übertragen. Hierdurch wird der freien Bewerbung gerufen. Dieselbe hilft zwar dem Mangel an tüchtigen Forstleuten, der manchenorts besteht, nicht plötzlich ab, jedoch wirkt sie demselben am nachdrücklichsten entgegen, und es berechtigt alles zu der Annahme, daß bei einer anständigen Honorirung der Wirtschaftspläne und bei Aussicht auf den nöthigen Verdienst sich das Personal bald einfinden werde. Wie überall, so wird auch hier durch die freie Konkurrenz das Verhältniß zwischen Bedarf und Angebot am besten reglirt werden, besonders wenn man den Taxatoren Freizügigkeit in den verschiedenen Kantonen gestattet. Auf diese Weise geschähe jedenfalls was sich unter den jetzigen Verhältnissen für eine rasche Anfertigung der Wirtschaftspläne überhaupt thun läßt.

Endlich halten wir für nothwendig, eine gewisse Sicherheit dafür zu besitzen, daß wirkliche Wirtschaftspläne und nicht beliebige, werthlose Machwerke statt derselben angefertigt werden.

Theilweise liegt eine Garantie hiefür bereits darin, daß die Kantone für ihre Vollziehungsbestimmungen, Instruktionen ic. die Genehmigung des Bundes einzuholen haben. Wir glauben dies genüge aber nicht. Es gibt bekanntermaßen Kantone, welche ganz gute und zweckmäßige Forstgesetze und trotzdem sehr unerquickliche forstwirtschaftliche Zustände besitzen. Ebenso würde es Kantone geben, die ganz gute Instruktionen aufstellen und doch nur sehr mangelhafte Wirtschaftspläne anfertigen lassen würden. Welche Nachtheile dies mit sich bringt, haben wir bereits gesehen.

Zur Ausführung der Art. 16 und 17 muß sich daher die Kontrolle des Bundes unbedingt auch auf die Qualität der Wirtschaftspläne selbst erstrecken. Ist dieselbe zu gering, so wird das Gesetz nicht vollzogen und hiegegen muß der Bund sein Veto einlegen können. Man muß ihm somit die Möglichkeit geben, sowohl die allgemeinen Dispositionen eines Wirtschaftsplans wie Eintheilung, Umltriebszeit, Schlagreihenfolge ic., welche vor der Ausarbeitung des Operates fixirt werden, als auch die völlig beendigten Arbeiten zu verifiziren. Selbstverständlich verstehen wir hierunter nicht, daß jeder Wirtschaftsplan, bevor er sanktionirt werden kann, erst durch die Hände des eidg. Forstinspektortates gehen müsse, sondern nur daß diesem die

Berechtigung eingeräumt werde, hin und wieder einzelne Arbeiten zu untersuchen.

Eine derartige Kontrolle scheint uns um so angemessener, als in denjenigen Kantonen, die nur einen einzigen Forstbeamten haben, ein und dieselbe Person den Wirtschaftsplan anfertigen und ein Gutachten über dessen Brauchbarkeit und Zulässigkeit zur Sanktion abgeben muß. Selbstverständlich fällt es uns nicht ein, die Fähigkeit und Zuverlässigkeit der betreffenden Beamten im Mindesten in Zweifel zu ziehen, es handelt sich hier eben um das Prinzip, ob eine Kontrolle stattfinden solle oder nicht.

Ganz abgesehen von derselben glauben wir übrigens, daß es jedem mit Wirtschaftseinrichtungen beschäftigten Forstmann angenehm sein muß, Gelegenheit zu finden, über diesen und jenen Punkt mit Fachgenossen Rücksprache zu nehmen; kommen doch bei diesen Arbeiten eine Menge von Fragen vor, welche von den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet werden können und für deren Lösung eine Berathung, eine Besprechung mehrerer Sachverständiger von größtem Nutzen ist. Sehr oft, ja gewöhnlich haben aber diese Fragen eine ganz bedeutende Tragweite, so daß ein Entscheid möglichste Vorsicht erheischt. Alle vorgeschrittenen Staaten haben diesen Umstand gehörig gewürdigt und entsprechende Maßnahmen getroffen. In Bayern z. B. wo das verwaltende Forstpersonal mit der nöthigen Assistenz die Betriebseinrichtungen und Revisionen selbst besorgt, werden für jedes Operat die Wirtschaftsgrundsätze von einem Kreisforstbeamten an Ort und Stelle geprüft und nachher im Kreisforstbüreau einer nochmaligen Berathung unterstellt, bevor die Arbeit zur Super-Revision und Empfehlung zur Sanktion an das Forsteinrichtungsbüreau gelangt.

In Sachsen ist die Wirtschaftseinrichtung einem Forstingenieur (dem eine Anzahl von Gehülfen beigegeben sind) unter Mitwirkung des Wirtschaftsbeamten übertragen, und es erfolgt eine nicht weniger sorgfältige Berathung der Wirtschaftsgrundsätze und Verifikation des ausgeführten Operates.

Ahnliche Verhältnisse bestehen in den meisten übrigen deutschen Staaten. Ueberall sind, zur Festsetzung der Grundideen eines Wirtschaftsplans, stets mehrere Forsttechniker vereint, welche sich darüber berathen, und überdies findet nachher eine sehr sorgfältige Revision der Arbeit statt.

Wenn aber jene Staaten, die wir uns in forstlicher Hinsicht zum Muster nehmen müssen, die Nothwendigkeit einer sorgfältigen und mehrmaligen Durchberathung der Wirtschaftsoperate erkannt haben, so wird

die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung gewiß auch für unsere Verhältnisse gelten dürfen. In so vollkommener Form werden wir sie freilich nicht einführen können, jedoch ist dies kein Grund, um nicht wenigstens das, was man haben kann, zu benutzen und zu glauben, es werde keinen Vorteil bieten, wenn dem Bund das Recht der Prüfung der Wirtschaftspläne eingeräumt sei.

Die Anforderungen, die zum Vollzug der Art. 16 und 17 des eidg. Forstpolizeigesetzes an die Kantone gestellt werden müssen, sind nach obigen Auseinandersetzungen ziemlich bedeutend, und es erscheint daher gewiß angemessen, daß der Bund, wie er z. B. die Waldvermessungen durch Uebernahme der Triangulation erleichtert, auch etwas zur Förderung der Wirtschaftsplanaarbeiten, namentlich der provisorischen, beitrage. Es fragt sich nur in welcher Weise dies geschehen kann.

Direkte Beiträge erscheinen nicht passend und sind auch im Gesetz nicht vorgesehen.

Wirksamer und verhältnismäßig mit geringen Mitteln könnte der Bund diese Arbeiten unterstützen, wenn er die nöthigen Kopien und Vergrößerungen der topographischen Original-Aufnahmen im Maßstab von $1/50000$ und $1/25000$ besorgen ließe und unentgeldlich oder doch zu billigem Preise an die Waldbesitzer abgäbe.

Diese Karten werden, bei Mangel irgend welchen besseren Materials, für die provisorischen Wirtschaftspläne als Grundlage dienen müssen. Von denselben sind bis dato von ca. 250 Blättern, die auf das eidg. Forstgebiet fallen, nur ca. 60 Blätter publizirt worden, andere Karten in diesem großen Maßstabe besitzen aber die meisten Kantone nicht. Da nun nicht anzunehmen, daß die Originalaufnahmen zur Kopie und Vergrößerung herausgegeben werden, so finden sich die Kantone theilweise in die Unmöglichkeit versetzt, die nöthigen Handrisse für die provisorischen Wirtschaftspläne zu beschaffen, ganz abgesehen davon, daß der Bund dieselben jedenfalls viel billiger und rascher anfertigen lassen könnte.

Die Kosten, welche diese Arbeiten, d. h. die Vergrößerung der Originalaufnahmen, und die Ausfertigung eines Handrisses, vielleicht im Maßstabe von $1 : 10,000$ oder $1 : 15,000$, über die Waldungen, die in jeder politischen Gemeinde gelegen sind, verursachen würden, mögen sich per Hektare auf ca. 10 Cts. belaufen.

Die Abgabe solcher Karten an die Kantone würde gleichzeitig noch einen weiteren Vorteil bieten. Auf dem Terrain durch den Taxator verifizirt und berichtigt, könnten diese Blätter zur Berechnung unseres Waldareals, und so als Grundlage zu einer Forststatistik für das

eidg. Forstgebiet dienen. Der Mangel derartiger, auch nur ganz an nähernd richtiger Zahlen hat sich bis dato schon sehr oft und empfindlich fühlbar gemacht. Trotzdem wird eine Statistik, wenn sie nicht auf diese Weise zu erlangen ist, wohl noch lange Zeit ein frommer Wunsch bleiben.

Es würde sich nun fragen, in welcher Weise vorzugehen wäre, um die berührten Garantien für Ausführung der Art. 16 und 17 von den Kantonen zu verlangen, ob der Bund die bezüglichen Vollzugsverordnungen der Kantone abwarten, oder ob er nicht selbst eine Vollzugsverordnung erlassen soll.

Letztere Art des Vorgehens erschien uns nicht nur die zweckmäßiger, sondern auch die naturgemäßere.

Wenn man von den Kantonen wünscht, daß sie nur geeignete Forsttechniker mit den Wirtschaftseinrichtungen betrauen, daß sie ihr Möglichstes thun, diese Arbeiten zu fördern, daß sie Gelegenheit bieten, die Betriebsoperate durch die eidg. Behörden verifizieren zu lassen, so muß man dies doch sagen, denn zwischen den Zeilen des Gesetzes sind derartige Vollziehungsbestimmungen nicht zu lesen.

Zuzuwarten, um zu sehen, ob die Kantone nicht von selbst auf diese Ideen fallen, halten wir nicht für praktisch und auch nicht für klug, weil das Abändern und Zurückweisen der Vollziehungsverordnungen, die den Erwartungen nicht entsprechen, sicher mehr Unwillen erregt, als wenn man unumwunden sagt, was man eigentlich will.

Im Fernern würde durch eine eidg. Vollziehungsverordnung die Angelegenheit der provisorischen Wirtschaftspläne, deren Erledigung wirklich drängt, weitaus am wirksamsten gefördert, und alle Verschleppung von vornherein unmöglich gemacht. Daß dies nicht so ganz überflüssig, haben wir bereits gesehen.

Durch eine Bundesverordnung könnte überdies für das Einrichtungswesen des ganzen eidg. Forstgebietes eine gewisse Einheitlichkeit geschaffen werden, was unstreitig wichtige Vortheile bieten würde.

Dieselben beständen namentlich darin, daß man sich in diesen, nach ungefähr derselben Idee aufgestellten Operaten leichter orientiren und in Folge dessen auch eine genauere Kontrolle handhaben könnte, daß einem Taxator erspart würde, sich in jedem Kanton auf eine besondere Instruktion einzuarbeiten zu müssen, und ihm somit das Arbeiten erleichtert würde, und endlich darin, daß man Material erhielte, welches sich bei seiner Gleichförmigkeit ohne große Kosten statistisch verwerten ließe.

Um diese Gleichmäßigkeit zu erreichen, würden wir sogar noch einen Schritt weiter gehen, und gleichzeitig auch eine einheitliche Taxa-

tionsinstruktion entwerfen, welche den Kantonen zur Annahme vorzulegen wäre. Bei Aufstellung dieser Taxationsinstruktion müste natürlich den kantonalen Forstverwaltungen auch Gelegenheit gegeben werden, ihre Ansichten geltend zu machen, und wenn man sich einmal über die Grundbestimmungen geeinigt hätte, so könnten ja die Kantone den verschiedenen lokalen Verhältnissen immer noch durch Zusätze und weniger wichtige Abänderungen Rechnung tragen.

Dass aber diese Verschiedenartigkeit so groß sei, dass sie eine einheitliche Organisation des Taxationswesens unmöglich mache, ist eine leere Redensart, welche noch des Beweises bedarf. Ganz Bayern, Preußen, Österreich, die fünf- oder zehnmal mehr öffentliche Waldungen als die ganze Schweiz besitzen, haben einheitliche Taxations-Instruktionen und doch werden diese Länder gewiss ganz andere Differenzen aufweisen, als unser kleines eidg. Forstgebiet.

Im Uebrigen ist nicht außer Acht zu lassen, dass wohl $\frac{9}{10}$ aller jüngeren schweiz. Forstleute die Forstschule in Zürich besucht, und ob sie nun Aargauer oder Tessiner, Graubündner oder Waadtländer, dasselbe Kolleg über Betriebslehre gehört haben. Allen ist dasselbe System der Wirtschaftseinrichtung, als unseren forstlichen Verhältnissen und dem heutigen Stande der Wissenschaft am besten entsprechend, empfohlen und damit gewissermaßen der erste Grund zu einer einheitlichen Betriebseinrichtung für die ganze Schweiz gelegt worden. Alle aus der schweiz. Forstschule hervorgegangenen Forstleute werden unter den verschiedenartigsten Verhältnissen, wenn auch nicht nach der gleichen Schablone, so doch nach ungefähr derselben Grundidee, welche sie als richtig und zweckmäßig kennen gelernt haben, Wirtschaftspläne anfertigen. Wenn aber der leitende Grundgedanke derselbe sein kann, so wird es gewiss auch nicht unmöglich sein, diesen Arbeiten durch einheitliche Instruktion annähernd dieselbe Form und Gestalt zu geben.

Ein Beweis hiefür liegt bereits darin, dass die von den Kantonen Bern, Zürich, St. Gallen unabhängig von einander aufgestellten Instruktionen für Wirtschaftseinrichtungen, ziemlich übereinstimmende Normen angenommen haben.

Nur nebenbei machen wir darauf aufmerksam, dass eine, von einem Kollegium unserer kompetenten schweiz. Forstleute durchberathene Instruktion voraussichtlich besser auss fallen würde, als wenn sich jeder Kanton selbst eine solche macht.

Die Schlüsse, zu denen wir gelangen, sind somit, kurz zusammengefasst, folgende:

1. Eine allgemeine, rationelle und beförderliche Durchführung der Art. 16 und 17 des eidg. Forstpolizeigesetzes wird nur stattfinden, wenn der Bund diese Angelegenheit speziell an die Hand nimmt.
2. Der Bund sollte von den Kantonen verlangen, am besten durch eine eidg. Vollziehungsverordnung, daß sie,
 - a. die Wirtschaftspläne nur durch dazu befähigte Forstleute anfertigen lassen;
 - b. sich darüber ausweisen, wie sie eine möglichst rasche Anfertigung der Wirtschaftspläne, namentlich der provisorischen, durchzuführen gedenken;
 - c. dem Bund die Möglichkeit bieten, eine Kontrolle über die Qualität der Betriebsoperate auszuüben.
3. Der Bund sollte die Aufstellung der Wirtschaftspläne durch Unterstützung zu fördern suchen.
4. Für das ganze eidg. Forstgebiet sollte im Verein mit den kantonalen Forstbehörden eine einheitliche Taxations-Instruktion entworfen werden.

Gesetze und Verordnungen.

Gestützt auf das Gesuch des schweiz. Forstvereins um Gründung einer forstlichen Versuchsanstalt macht das eidgenöss. Forstinspektorat dem Departement für Handel und Landwirtschaft folgenden

Vorschlag für die Organisation des forstlichen Versuchswesens.

Art. 1. Zur Anstellung von wissenschaftlichen Beobachtungen, Untersuchungen und Versuchen auf dem Gebiete der gesammten Forstwirtschaft wird eine eidg. forstliche Versuchsanstalt gegründet. Dieselbe ist zugleich Zentralanstalt für die vorhandenen und noch zu errichtenden forstlich meteorologischen und phänologischen Beobachtungsstationen (Art. 6).

Art. 2. Diese Versuchsanstalt wird mit der Forstschule am eidg. Polytechnikum in Zürich verbunden, an der ein dritter Fachlehrer und ein Assistent anzustellen ist.

Art. 3. Die Leitung der Versuchsanstalt wird einem der drei Fachlehrer übertragen.

Sämtliche Lehrer an der Forstschule sind verpflichtet, bei den Untersuchungen und Versuchen, soweit sie in ihre Lehrfächer einschlagen, nach Maßgabe des Arbeitsplanes mitzuwirken. Die jedes Jahr zu erneuernden